

# 4 Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl

## Schwankungstauglichkeit und Notfallplanung

Herausgegeben durch

SODK  
KKJPD  
SEM

### Schwankungstauglichkeit

Alle bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Anzahl Asylgesuche sowie deren Zusammensetzung grossen jährlichen wie auch saisonalen Schwankungen unterliegen. Es ist daher bedeutend, die Schwankungstauglichkeit des Asylwesens im Generellen und der Unterbringungsstrukturen im Speziellen sicherzustellen. Dies wird auch nach der Neustrukturierung **eine Verbundaufgabe aller drei Staatsebenen** bleiben. Bund, Kantone und Gemeinden müssen sicherstellen, dass ihre Strukturen auf schwankende Asylgesuchszahlen ausgerichtet sind.

Das SEM wird dazu – ähnlich wie bisher – seine Behandlungsstrategie zu den Asylverfahren laufend dem Gesuchseingang und der aktuellen Zusammensetzung der Asylgesuche anpassen. **Neu ist**, dass der Bund den Kantonen mit der Neustrukturierung grundsätzlich nur noch Personen mit Bleiberecht oder Asylsuchende in erweiterten Verfahren zuweisen wird. Asylgesuche, welche keiner weiteren Abklärungen bedürfen, sollen im Bundesasylzentrum abgeschlossen und bei einem negativen Entscheid direkt vollzogen werden (vgl. Faktenblatt 2 «Asylverfahren»). Um diese Zielsetzung zu erfüllen, baut der Bund seine Unterbringungskapazitäten in den Bundesasylzentren auf insgesamt 5'000 Plätze aus. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die in den Bundesasylzentren vorgesehenen Verfahrensschritte auch bei steigenden Asylzahlen vor Ort durchführen lassen und ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, um den Wegweisungsvollzug bei abgewiesenen Asylgesuchen im beschleunigten Verfahren und Dublin-Fällen direkt ab Bundesasylzentrum vollziehen zu können.

Gemäss Umsetzungsplanung von 2014 kann der Bund mit den 5'000 Plätzen – die notwendige Flexibilität im Personalbestand vorausgesetzt – grundsätzlich Schwankungen im Bereich von **15'000 bis 29'000 Asylgesuchen pro Jahr** auffangen und die **geplanten Verfahrensabläufe einhalten**.

Für den Fall tiefer Asylgesuchszahlen werden Bund, Kantone und Gemeinden geeignete Massnahmen auf allen drei staatlichen Ebenen erarbeiten.

**Falls über 29'000 Asylgesuche pro Jahr eingehen, Unterbringungskapazitäten fehlen oder falls sich die Zusammensetzung der Asylgesuche stark verändert** (mehr Dublin-Fälle, höherer Anteil beschleunigter Verfahren), muss der Bund **einen Teil** der Personen, die er in seinen Zentren untergebracht hat, **vorzeitig den Kantonen zuweisen**. Nur auf diese Weise sind genügend Kapazitäten vorhanden für die Verfahrensschritte, die zwingend in den Bundesasylzentren vorzunehmen sind. Oberste Priorität hat dabei, dass Dublin-Fälle bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat im Bundesasylzentrum untergebracht werden. Alle andern Asylsuchenden sollen nach Möglichkeit mindestens so lange im Bundesasylzentrum verbleiben können, bis in einem beschleunigten Verfahren ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen ist oder die Person ins erweiterte Verfahren zugewiesen wurde. Fehlt es in den Bundesasylzentren an Plätzen, sollen den Kantonen prioritär jene Asylsuchenden vorzeitig zugewiesen werden, deren Ausreise **nicht absehbar ist**.

### Unterbringung der Asylsuchenden bei Kapazitätsengpässen in den Bundesasylzentren

	Welche Asylsuchenden sollen bei Platznot in den Bundesasylzentren bleiben?		Welche Asylsuchenden sollen bei Platznot bis zum Vollzug in den Bundesasylzentren bleiben?		Welche Asylsuchenden werden bei Platznot den Kantonen zugewiesen?	
Beschleunigte Verfahren	Vorbereitungsphase 21 Tage	Taktenphase/ Anhörung 10 Tage	Neg. Entscheid Beschwerdefrist 9 Tage	Warte-/ Vollzugsphase 60 Tage	Neg. Entscheid Beschwerdefrist 9 Tage	Warte-/ Vollzugsphase 60 Tage
Dublin-Verfahren	Vorbereitungsphase 10 Tage		Beschwerdefrist 7 Tage	Warte-/ Vollzugsphase 61 Tage	Beschwerdefrist 7 Tage	Warte-/ Vollzugsphase 61 Tage
Erweiterte Verfahren	Vorbereitungsphase 21 Tage	Taktenphase/ Anhörung 10 Tage	Mit guten Vollzugaussichten		Mit schlechten Vollzugaussichten	

Eine zweite Stufe zur **Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit** ergibt sich **auf der Kantons- bzw. Gemeindeebene**. Die meisten Kantone verfügen im Unterbringungsbereich in der Regel über ein Zweiphasensystem: Die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden werden zunächst in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht und anschliessend in der zweiten Phase auf Wohnungen verteilt. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist dabei je nach Kanton unterschiedlich. Die Aufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften variiert in der Regel zwischen 3 und 6 Monaten, wobei ähnlich wie auf Bundesebene die Anzahl zugewiesener Asylsuchender eine wichtige Rolle spielt (für Auswirkungen der Neustrukturierung auf die kantonalen Unterbringungssysteme vgl. Faktenblatt 5 «Aufgabenbereiche nach Kantonstyp»).

### Notfallplanung

Europa sah sich in den letzten Jahren mit den grössten Flüchtlingsbewegungen seit dem 2. Weltkrieg konfrontiert. Weil die Entwicklungen im Migrationsbereich weiterhin volatil und schwer vorhersehbar sind, haben Bund und Kantone in den letzten Jahren eine gemeinsame Notfallplanung ausgearbeitet. Sie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

Als vorsorgliches und vorbereitendes Planungsinstrument hat der Bundesrat am 28.11.2012 das **Notfallkonzept Asyl**<sup>1</sup> beschlossen. Es unterscheidet zwischen dem Normalfall, der besonderen Lage und der ausserordentlichen Lage (= Notlage), wobei ein dynamisches Szenarienmodell verwendet wird, das verschiedene Parameter wie den Zustrom Asylsuchender, die internationalen Entwicklungen, die Verfahrens- und Vollzugspendenzen und den Gesamtbestand der Personen im Asylbereich berücksichtigt. Als besondere Lage wird die Eskalationsstufe zwischen Normalfall und Notlage verstanden, in der sich eine Notlage abzeichnet und in der es geeignete

Massnahmen ausserhalb des Courant normal zu treffen gilt. Der Anhang<sup>2</sup> enthält 29 vorsorgliche Massnahmen, die von der Behandlungsstrategie für Asylverfahren über rechtliche Massnahmen wie die Gewährung von vorübergehendem Schutz (Art. 4 AsylG) oder die Anwendung der Notstandsklausel (Art. 55 AsylG) bis hin zum Aufbau von Unterbringungsreserven durch Bund und Kantone oder Unterstützungsmassnahmen durch die Armee reichen.

Das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Asylbereich ist der **Sonderstab Asyl**. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise sind in einer vom Bundesrat am 11.5.2011 genehmigten Weisung des EJPD<sup>3</sup> geregelt.

Aufgrund der Entwicklungen im Herbst 2015 haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden beschlossen, sich auf weitergehende Szenarien vorzubereiten. In den **Eckwerten der gemeinsamen Notfallplanung vom 14. April 2016**<sup>4</sup> haben sie festgelegt, welche Ziele in einer Notlage zu verfolgen sind und welche Behörde dabei welche Aufgaben zu bewältigen hat. Grundsatz ist, dass die Zuständigkeiten so weit wie möglich dort verbleiben, wo sie auch in der normalen Lage sind. Der Bund sorgt für die Registrierung, die Sicherheitsüberprüfung, die Erstunterbringung und für die Durchführung der Asylverfahren, die Kantone sorgen für die Unterbringung und den Vollzug von Wegweisungen. Für die Erstunterbringung stellt der Bund bis zu 9'000 Plätze zur Verfügung. Die Vorsteherin des EJPD, der Vorsteher des VBS sowie die Präsidenten der KKJPD und der SODK verständigen sich über den Einsatz des Sonderstabs Asyl. Er kann beispielsweise eingesetzt werden, wenn innert 30 Tagen mehr als 6'000 Asylgesuche eingereicht werden oder wenn ein rascher und starker Anstieg der Asylgesuche unmittelbar zu erwarten ist.

1 <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/notfallkonzept/notfallkonzept-d.pdf>

2 <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/notfallkonzept/notfallkonzept-anhang1-d.pdf>

3 <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2011/2011-05-11/2011-05-11-weisung-sonas-d.pdf>

4 <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-04-14.html>